

Ausnahmefällen, gar nicht eingesehen, sondern sich lediglich auf die Benutzung der genealogischen Repertorien des Archivs beschränkt, die ja eine wegen ihrer großen Reichhaltigkeit vielbewunderte Arbeit sind, aber doch nur als Hilfsmittel für die Benutzung der Archivalien selbst angesehen werden dürfen. Jeder Kundige weiß, daß solche im Laufe von Jahrzehnten durch verschiedene Hände zusammengetragenen Nachweisungen notwendig eine Menge von Irrtümern enthalten und daß ein kritikloses Abschreiben zu den größten Übelständen führen muß. Daß es aber der Verfasser an Kritik so gut wie völlig hat fehlen lassen, davon zeugt fast jede Seite. Fälle, daß aus einer Familie mehrere geworden sind, weil verschiedene Namensschreibungen vorlagen, oder daß umgekehrt Mitglieder verschiedener Familien unter einem Namen zusammengeworfen werden, sind durchaus nicht selten. Der Verfasser will von jedem Geschlecht die zuerst und die zuletzt im Hauptstaatsarchiv erwähnte Person angeben. Das erstere war verhältnismäßig leicht, da für die im Mittelalter schon vorkommenden Familien die Repertorien in der Regel und, wo sie sich in einer Urkunde finden, stets die ältesten Vertreter nachweisen; eine Durchsicht der Kopialien des Hauptstaatsarchivs hätte freilich noch zahllose Nachträge ergeben. Aber zur Angabe der letzten in Archivalien unseres Archivs erwähnten Person einer Familie genügen die Hilfsmittel durchaus nicht; in dieser Beziehung sind von Hausens Angaben, wenigstens soweit es sich nicht um Familien handelt, die schon im Mittelalter erloschen sind, ganz wertlos. Die außerdem mitgeteilten familiengeschichtlichen Notizen lassen jedes Prinzip vermissen. Ferner sind die betreffenden Urkunden bald nur nach der Jahreszahl, bald unter vollem Datum angeführt; bald die Familiennamen in der alten, bald in der modernen Form gegeben; ebenso verhält es sich mit den Ortsnamen. Kurz, die Arbeit macht den Eindruck einer recht oberflächlichen Kompilation und wird den Genealogen wohl häufiger irre führen als sie ihm zu nützen vermag. Wir wundern uns, daß die Redaktion der „Vierteljahrschrift für Wappen-, Siegel- und Familienkunde“, in welcher die Arbeit zuerst erschienen ist, die von uns gerügten Schwächen derselben nicht erkannt hat.

Dresden.

Ermisch.

Zur Todesstrafe gegen Wilderer in Kursachsen. Neues aus der Gesetzgebung und Spruchpraxis vor dem Mandate vom 10. Oktober 1584. Eine Archivstudie von **Theodor Distel**. (Sonderabdruck aus der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft Bd. XIII 1893. Heft 2.) 22 SS. 8^o.

Schon seit längerer Zeit ist die rechtshistorische Forschung in Sachsen vernachlässigt worden. Umsomehr müssen wir uns freuen, wenn von der Hand eines Juristen und trefflichen Kenners unserer Archive von Zeit zu Zeit Aufsätze erscheinen, die geeignet sind, einerseits das Interesse an diesen Stoffen wach zu erhalten, andererseits gründliche Belehrung über die älteren Rechtszustände zu geben. Dabei geht Distel seinen eignen Weg; nicht in zusammenfassender Darstellung behandelt er sein Thema, sondern er sucht den Leser in Stand zu setzen, auf Grund des dargebotenen Materials ein selbständiges Urteil zu fällen. Diesmal läßt uns Distel einen Einblick in die Jagdgesetzgebung und in die Spruchpraxis sächsischer Schöppenstühle in der Epoche Moritz-August gewinnen. Distel widerlegt die seit Carpzov geltende Lehre, daß erst im Jahre 1584 in Sachsen die